

§ 8 MusikfachhAusbV — Teil 2 der Abschlussprüfung

Verordnung über die Berufsausbildung zum Musikfachhändler/zur Musikfachhändlerin
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung soll am Ende der Berufsausbildung stattfinden.
- (2) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich
 1. auf die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
 2. auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
 1. Geschäftsprozesse im Musikhandel,
 2. Wirtschafts- und Sozialkunde,
 3. Kundenberatung.
- (4) Für den Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Musikhandel bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Zusammenhänge der Prozesskette vom Einkauf bis zum Verkauf darstellen,
 - b) Instrumente der kaufmännischen Steuerung und Kontrolle einsetzen sowie
 - c) Geschäftsprozesse bearbeitenkann;
 2. für den Nachweis nach Nummer 1 ist aus folgenden Gebieten mindestens eines auszuwählen:
 - a) Verkauf,
 - b) Marketing,
 - c) Warenbeschaffung sowie
 - d) Serviceleistungen;
 3. der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 4. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
 2. der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich Kundenberatung bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) kunden- und serviceorientiert kommunizieren und handeln,
 - b) fachbezogene Waren erklären sowie bedarfsorientiert beschaffen, anbieten und verkaufen sowie
 - c) kulturelle Zusammenhänge, Geschichte und Marktbedeutung der fachbezogenen Waren im Kundengespräch berücksichtigenkann;
 2. der Prüfling soll ein fallbezogenes Fachgespräch durchführen;
 3. der Prüfling soll aus zwei ihm vom Prüfungsausschuss zur Wahl gestellten Aufgaben eine auswählen, die Grundlage für die Kundenberatung ist; den Aufgabenstellungen ist die gewählte Wahlqualifikationseinheit zugrunde zu legen;

4. die Prüfungszeit für das fallbezogene Fachgespräch beträgt höchstens 30 Minuten, die Vorbereitungszeit für den Prüfling höchstens 15 Minuten.

Zitiervorschlag: § 8 MusikfachhAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MusikfachhAusbV/8>